

<p>§ 192 <i>Einleitung des Baubewilligungsverfahrens</i></p> <p>Die Gemeinde prüft,</p> <p>a. ob das ordentliche oder das vereinfachte Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist,</p> <p>b. ob das Baugesuch mit den Beilagen den Anforderungen für eine Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens entspricht und das Baugesuch mit den Plänen übereinstimmt; ist dies nicht der Fall, verlangt sie die Behebung der gerügten Mängel innert gesetzter Frist mit der Androhung, dass andernfalls auf das Baugesuch nicht eingetreten werde,</p> <p>c. ob neben der Baubewilligung in der gleichen Sache weitere Bewilligungen oder Verfügungen erforderlich sind; trifft dies zu und ist eine kantonale Stelle Leitbehörde gemäss § 192a Absatz 2, überweist die Gemeinde ihr die Sache zur Erledigung.</p>	
<i>Erläuterungen</i>	<p>Vorab ist ausdrücklich geregelt, dass die zuständige Behörde wegen der Unterschiede beim Ablauf des ordentlichen und des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens vorweg das massgebende Verfahren zu bestimmen und erst dann das Baugesuch auf seine Vollständigkeit und Beurteilbarkeit hin zu prüfen sowie eine allfällige Verbesserung anzuordnen hat. Schliesslich ist aufgrund der Vorschriften zur Koordination in Artikel 25a RPG in § 192 PBG die Anweisung enthalten, im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs die Notwendigkeit weiterer Bewilligungen oder Verfügungen in der gleichen Sache zu klären und das Gesuch gegebenenfalls an die zuständige Stelle weiterzuleiten (B 76 vom 20. Oktober 2000, S 60, in: GR 2001, S. 281).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	<p>– Als unmittelbare Folge einer formell baurechtswidrigen Bautätigkeit erwächst der Baubehörde die Pflicht, sobald sie davon Kenntnis erlangt, von Amtes wegen ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Sie soll in diesem Verfahren prüfen, ob die Baute, Anlage oder Nutzung nachträglich bewilligt werden kann. Ein Verzicht auf ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren ist nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen möglich, etwa wenn die materielle Rechtswidrigkeit auf Grund klarer tatsächlicher Verhältnisse feststeht (im beurteilten Fall: fehlende Aussenisolation und Absturzsicherungen). Die Baubewilligungsbehörde kann sich in diesem Fall darauf beschränken, die materielle Baurechtswidrigkeit in einem anfechtbaren nachträglichen Entscheid festzustellen (n.p. KGU 7H 14 317 vom 16. April 2015, E. 4.2).</p> <p>– Nachbarn haben grundsätzlich ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Frage, ob die Gemeinde für ein Bauvorhaben auf einem Nachbargrundstück ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen hat (VGU V 08 314 vom 13. Juli 2009, E. 3b).</p>
<i>Hinweise</i>	–

<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–